

Jugendarbeitsschutzgesetz

Liebe ME20A,

anbei erhaltet ihr die Aufgaben für das Fach WK. Die Ausarbeitungen sendet ihr mir bis spätestens Freitag (18.12.2020) zu. Die Bearbeitung der Fälle dürft ihr in Partnerarbeit lösen (Namen angeben).


Für Rückfragen oder sonstigen Problemen erreicht ihr mich per Email.



Bleibt gesund – Frau Rudolf

Email: rudolf@bsz-bau-und-technik.de

Lehrbuchauszug – Wirtschaftskunde – H. Nuding und J. Haller – 2015, S.35/36

Jugendarbeitsschutzgesetz		
<p>Durch das „Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend“ (JArbSchG) wird die besondere Situation der Jugendlichen berücksichtigt. Sie stehen noch in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung und bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes. Jugendliche im Sinne des Gesetzes sind alle Arbeitnehmer, die 15, aber noch keine 18 Jahre alt sind. Wer noch keine 15 Jahre alt ist, gilt als Kind. Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.</p>		
Die folgende Zusammenfassung enthält die wichtigsten Bestimmungen:		
Die wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes		JArbSchG
Arbeitszeit	Höchstens 8 Std. am Tag (Ausnahme: 8½ Std. bei Verkürzung an einzelnen Werktagen), 40 Std. in der Woche. Nur an 5 Tagen pro Woche soll gearbeitet werden.	§ 8
Ruhepausen	Bei einer Arbeitszeit von 4½ bis 6 Std.: 30 Min., bei mehr als 6 Std. Arbeitszeit 60 Min.	§ 11
Schichtzeit	Arbeitszeit + Pausen: höchstens 10 Std.	§ 12
Freizeit	Mindestens 12 Std. zwischen 2 Arbeitstagen	§ 13
Arbeitsbeginn	Keine Beschäftigung vor 6 Uhr morgens. Ausnahmen: In Bäckereien, Konditoreien und in der Landwirtschaft dürfen 16-jährige bereits ab 5 Uhr arbeiten, 17-jährige in Bäckereien ab 4 Uhr.	§ 14
Arbeitsende	Keine Beschäftigung nach 20 Uhr. Ausnahmen: 16-jährige dürfen in Gaststätten bis 22 Uhr und in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr arbeiten.	§ 14
Urlaub	Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind: 30 Werktage; noch nicht 17 Jahre alt sind: 27 Werktage; noch nicht 18 Jahre alt sind: 25 Werktage.	§ 19
Berufsschulzeit	Der Jugendliche muss hierzu freigestellt werden. Mehr als 5 Unterrichtsstunden entsprechen 1 Arbeitstag.	§ 9
Verbotene Arbeiten	Arbeiten, welche die Leistungsfähigkeit übersteigen, z. B. Akkordarbeit, Fließbandarbeit, gefährliche Arbeiten	§§ 22–23
Ärztliche Untersuchungen	Ohne Erstuntersuchung vor Beschäftigungsaufnahme dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. In den letzten 3 Monaten des 1. Arbeitsjahres muss eine Nachuntersuchung durchgeführt werden, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.	§§ 32–33

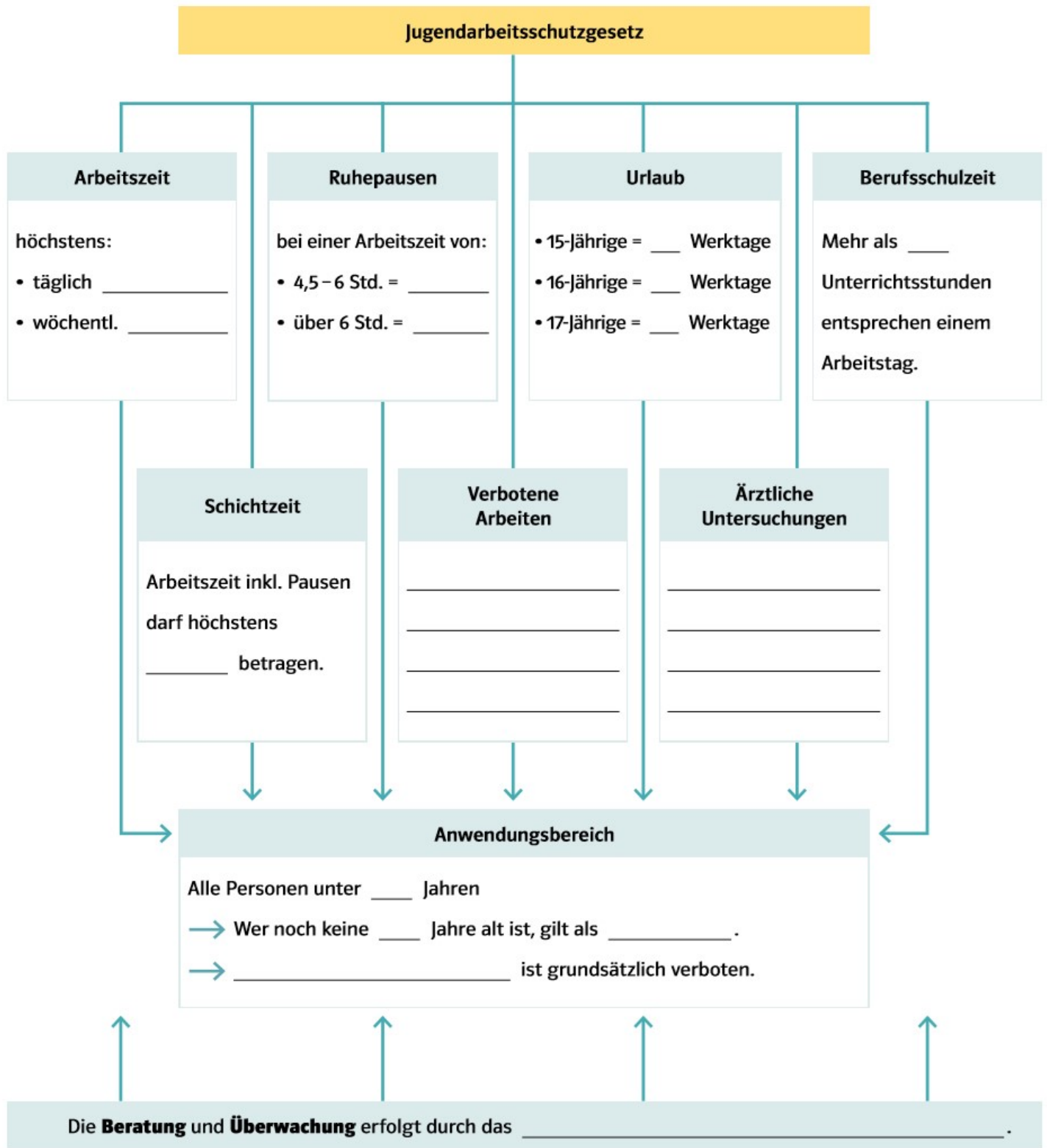
5.4 Überwachung der Schutzvorschriften

Damit die Bestimmungen des Arbeitsschutzes Arbeitnehmer auch wirklich schützen, muss ihre Einhaltung kontrolliert werden. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz kommt dem **Betriebsrat** eine besondere Bedeutung bei der Kontrolle des Arbeitsschutzes zu. Regelungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen bedürfen seiner Zustimmung. Des Weiteren ist es seine Aufgabe zu kontrollieren, ob die bestehenden Arbeitsschutzvorschriften im Betrieb eingehalten werden. In Betrieben, die mehr als 20 Beschäftigte haben, müssen sogenannte **Sicherheitsbeauftragte** vorhanden sein. Sie sollen die Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitsschutzes unterstützen. In großen Betrieben ist der Arbeitgeber außerdem gesetzlich verpflichtet, weitere Fachkräfte für die Arbeitssicherheit einzustellen. Dies sind z. B. Sicherheitsingenieure und Betriebsärzte. Auch durch außerbetriebliche Einrichtungen wird die Einhaltung des Arbeitsschutzes überwacht.

Die wichtigsten Organe des Arbeitsschutzes sind:

- die **Berufsgenossenschaften**,
- die **staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**.

Gewerbeaufsichtsämter sind staatliche Behörden. Ihre Beamten, die Betriebskontrollen durchführen, dürfen die Arbeitsräume jederzeit betreten. Werden ihre Anordnungen nicht befolgt, so können sie durch polizeiliche Maßnahmen erzwungen werden. Für die Unfallverhütung sind besonders die **Berufsgenossenschaften** zuständig. Auch sie kontrollieren durch eigene Aufsichtsbeamte die Einhaltung ihrer Unfallverhütungsvorschriften. Unabhängig davon muss jeder Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht alle entsprechenden Schutzvorschriften einhalten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Arbeitnehmer die Arbeit verweigern oder Schadenersatz verlangen.



Fälle zum Jugendarbeitsschutzgesetz

✎ Beurteilen Sie die Fälle zum Jugendarbeitsschutzgesetz.

1. Wegen der guten Auftragslage muss Leon (17 Jahre alt) neuerdings 9 Stunden arbeiten.
2. Kürzlich fiel der Berufsschulunterricht nach der 4. Stunde aus. Laura (17 Jahre alt) ging direkt nach Hause. Am darauf folgenden Tag erhielt Laura von ihrem Chef eine Standpauke mit dem Hinweis, zukünftig in diesen Fällen, den Betrieb aufzusuchen. Laura ist der Ansicht, dass sie sich korrekt verhalten hat, weil sie ja nicht für den Unterrichtsaufall verantwortlich ist.
3. Alexander (16 Jahre alt) arbeitet täglich von 07:45 Uhr bis 16:00 Uhr. Als einzige Pause steht ihm eine Mittagspause von 12:00 Uhr bis 12:45 Uhr zu.
4. Weil mehrere Angestellte in der Versandabteilung erkrankt sind, darf Lara auf Anweisung ihres Chefs bis auf weiteres die Berufsschule nicht besuchen.
5. Auf Wunsch erhält Leonie den Arbeitstag vor der Zwischenprüfung zum Lernen frei. Ihr Chef berechnet ihr dafür einen Urlaubstag.
6. Der Chef ordnet wegen des bevorstehenden Betriebsurlaubs für alle Mitarbeiter (auch Azubis), Samstagsarbeit an, um die Aufträge fristgerecht erledigen zu können. Paul ist darüber nicht begeistert. Andererseits überlegt er, mit der Zusatzvergütung seinen Sommerurlaub zu finanzieren.
7. Wegen der Anstehenden Inventur muss Nele (17 Jahre alt) bis 23:00 Uhr im Betrieb bleiben.
8. Die Auszubildende Malin, 16 Jahre alt, die im September mit der Ausbildung begonnen hat, musste sich keiner ärztlichen Untersuchung unterziehen, da ihr Vater Arzt ist.
9. Demnächst muss Paulin (16 Jahre alt) drei Monate im Lager arbeiten. Davor graust es ihr schon heute, weil das Schleppen von schweren Kisten zu ihrer Arbeit gehört.
10. Luisa hat eine Woche Urlaub außerhalb der Berufsschulferien. Die Berufsschule (BS) besucht sie trotz Urlaub. Ihr Chef ist der Ansicht „Urlaub ist Urlaub“ und schreibt ihr den Berufsschultag nicht als Urlaubstag gut.
11. Um Kosten zu sparen, möchte Antonias Chef die Ausbildungsvergütung um die Berufsschulzeit kürzen, weil sie in dieser Zeit keine betriebliche Leistung erbringt.